



# Amtsblatt

**Nr. 22/2006 vom 5. Oktober 2006 –14. Jahrgang**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b><u>Teil I</u></b>	<b>(Seite)</b>	
Bekanntmachungen	2	Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes – Pfeil-/Schloß-/Schulstraße -
	4	Bebauungsplan Nr. 671.2 – Pfeil-/Schloß-/Schulstraße – als Satzung
	7	Bebauungsplan Nr. 609 – Burgstraße – 2. Änderung als Satzung
	10	Bebauungsplan Nr. 807 – Wordenbecker Weg – 2.Änderung als Satzung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,  
Hans-Joachim Blißbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung  
über die Genehmigung der 58. Änderung des  
Flächennutzungsplanes – Pfeil-/Schloß-/Schulstraße –**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 20.09.2006 – Az. 35.2-11.21 (Vel 58 ) die vom Rat der Stadt Velbert am 13.06.2006 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes – Pfeil-/Schloß-/Schulstraße – wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige  
ich die vom Rat der Stadt Velbert am 13.06.2006  
beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

**Hinweise:**

1. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächenutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die **58. Änderung des Flächennutzungsplanes – Pfeil-/Schloß-/Schulstraße** rechtswirksam.

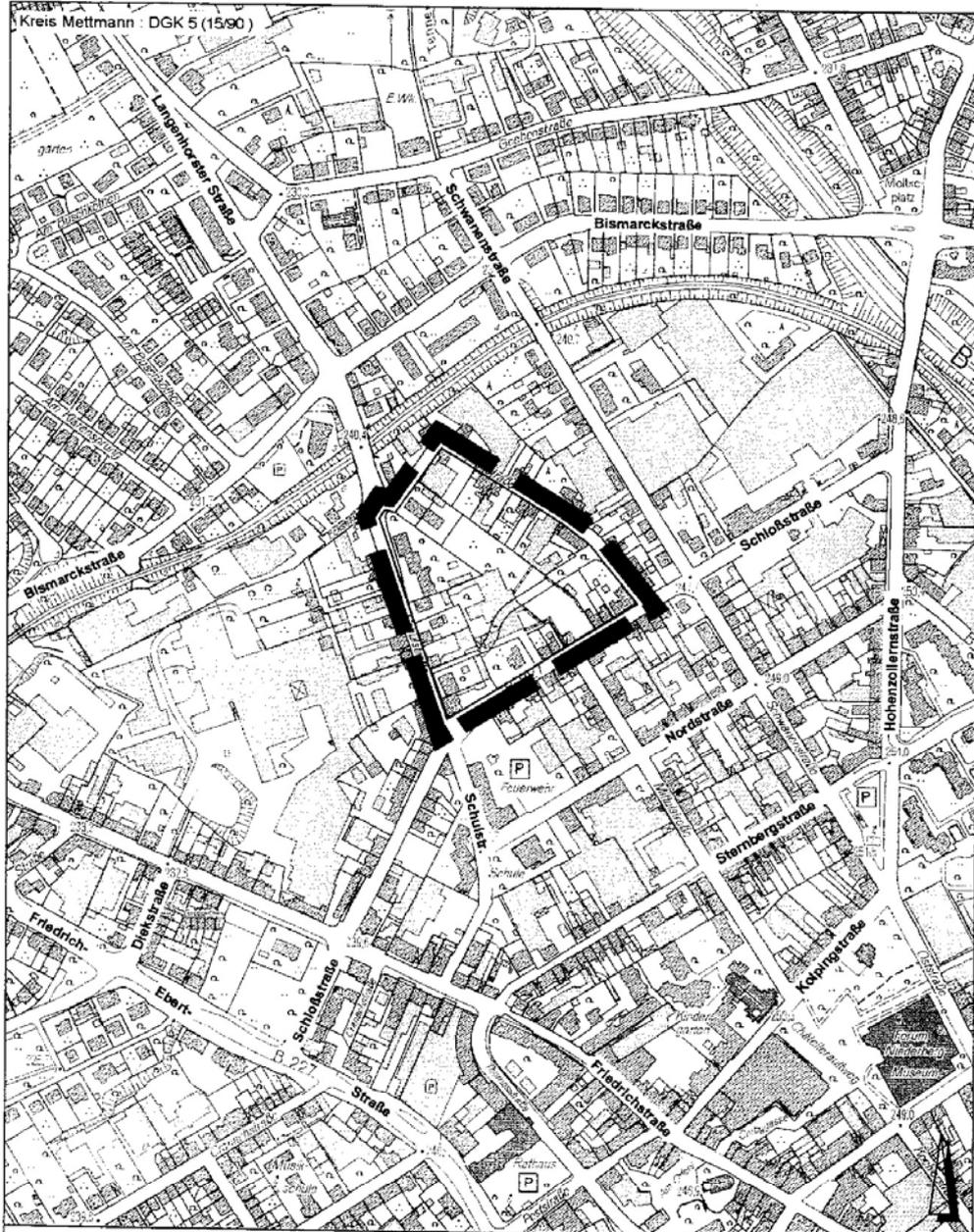
Velbert, 29.09.2006

Freitag  
Bürgermeister

29.12.2004 / gez. Kö.

Jrheberrechtlich geschützt - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Fachgebietes Iv. 1.2, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert

# STADT VELBERT, FACHGEBIET IV.1.2



Stadtbezirk Velbert-Mitte

- ■ ■** Bereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Pfeil- / Schloß- / Schulstr. -

---

**Bekanntmachung  
über den  
Bebauungsplan Nr. 671.2 – Pfeil-/ Schloß-/ Schulstraße - als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.09.2006 den Bebauungsplan Nr. 671.2 – Pfeil-/ Schloß-/ Schulstraße als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Pfeilstraße (ohne Flurstück 326 der Gemarkung Velbert, Flur 12);
- im Nordosten durch die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Pfeilstraße;
- im Südosten durch die südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Schloßstraße;
- im Südwesten durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 329, 306 und 308 der Gemarkung Velbert, Flur 11, sowie die südwestliche Straßenbegrenzungslinie der Schulstraße.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 671.2 – Pfeil-/ Schloß-/ Schulstraße ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 671.1 – Pfeilstraße Ost -.

Der Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- 
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

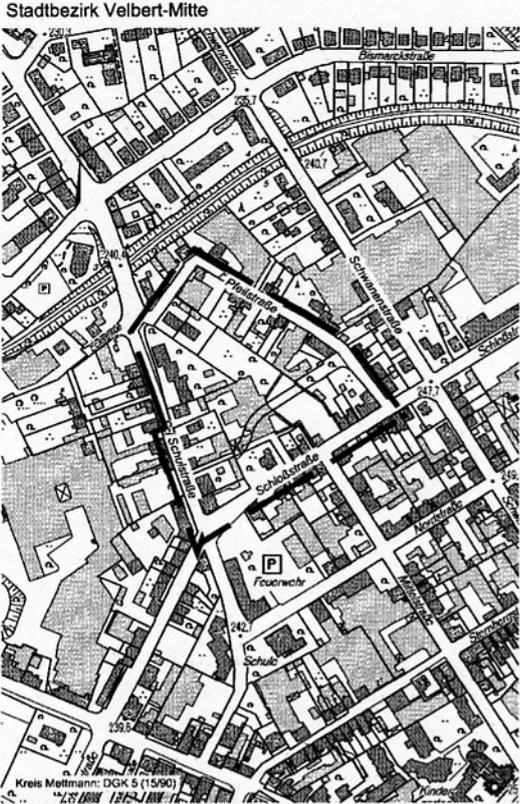
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan **Nr. 671.2 – Pfeil-/ Schloß-/ Schulstraße** - rechtsverbindlich.

Velbert, 29.09.2006

Freitag  
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 671.2  
-Pfeil-/Schloß-/Schulstraße-

---

**Bekanntmachung  
über den  
Bebauungsplan Nr. 609 – Burgstraße - 2.Änderung als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.09.2006 den Bebauungsplan Nr. 609 – Burgstraße – 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Bastersteichstraße
- im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Burgstraße
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Teichstraße
- im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 32 ; Flurstücke 73/14; 127; 129; 137; 140 und 147

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 609 – Burgstraße – 2. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 609 – Burgstraße -.

Der Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

2. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
3. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- 
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

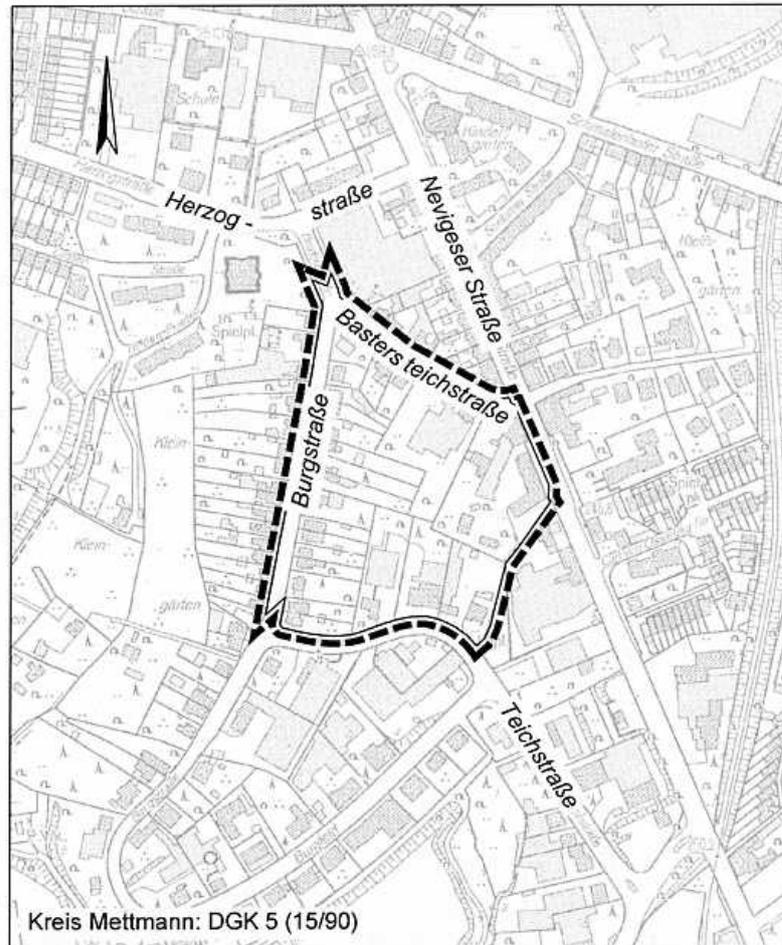
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan **Nr. 609 – Burgstraße – 2. Änderung** rechtsverbindlich.

Velbert, 29.09.2006

Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)

Bebauungsplangebiet Nr. 609 -Burgstraße-  
2. Änderung

---

**Bekanntmachung  
über den  
Bebauungsplan Nr. 807 – Wordenbecker Weg - 2.Änderung als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.09.2006 den Bebauungsplan Nr. 807 – Wordenbecker Weg – 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Westen durch den Wordenbecker Weg, die Fichtestraße und die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 1172, Flur 50, Gemarkung Velbert;
- im Norden durch das Gelände der Bundesbahnstrecke Heiligenhaus-Velbert-Wülfrath;
- im Nordosten und Osten durch die Ernst-Moritz-Arndt-Straße;
- im Süden durch die Heiligenhauser Straße (B 227).

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 807 – Wordenbecker Weg – 2. Änderung ergänzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 807 – Wordenbecker Weg-.

Der Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

3. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
4. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
5. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- 
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

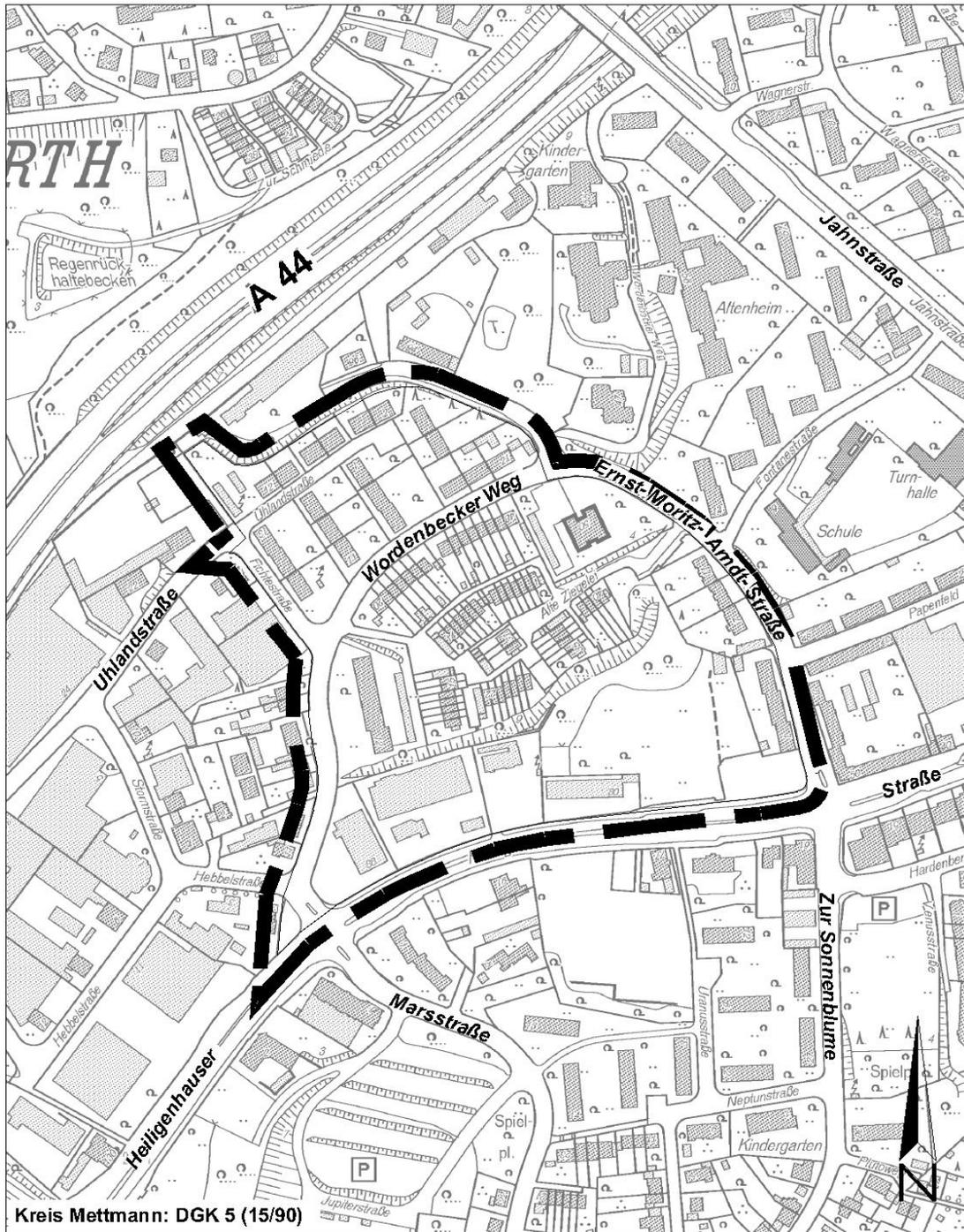
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan **Nr. 807 – Wordenbecker Weg – 2. Änderung** rechtsverbindlich.

Velbert, 29.09.2006

Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 807 2.Änderung  
- Wordenbecker Weg -